



Informationen zur Grundsteuer

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler,

zu Ihrem Grundsteuerbescheid möchten wir Ihnen noch einige Erläuterungen geben:

Im Rahmen der Überlegungen zur Straffung und Verschlan­kung der Verwaltungsverfahren für ein wirtschaftliches und bürgerorientiertes Dienstleistungsunternehmen verzichtet die Gemeinde Ilsfeld auf den Erlass von Jahresbescheiden bei der Grundsteuer. Der **Grundsteuerbescheid** gilt somit grundsätzlich als „**Mehrjahresbescheid**“ nicht nur für dieses Jahr, sondern auf unbestimmte Zeit. So lang keine Änderung eintritt, die die Höhe der Steuer oder deren Fälligkeit beeinflusst, wird die Grundsteuer für die Folgejahre jeweils allgemein durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes nach § 51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) festgesetzt.

Merken Sie sich bitte die im Bescheid aufgeführten Fälligkeitstermine vor, da Sie keine weitere Zahlungsaufforderung erhalten. Wir bitten Sie daher darum, Ihre Bescheide sorgfältig aufzubewahren.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig (§ 52 Abs. 1 LGrStG). Für Kleinbeträge gilt nach der Hebesatzsatzung der Gemeinde Ilsfeld in Verbindung mit § 52 Abs. 2 LGrStG folgende Regelungen:

- a) Grundsteuerkleinbeträge werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) Grundsteuerkleinbeträge werden am 15. Februar und 15. August je zu einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Sie haben jedoch auch die Möglichkeit nach § 52 Abs. 3 LGrStG, die Grundsteuer in einer Summe am 01.07. eines Jahres zu zahlen. Der Antrag muss nach dem Landesgrundsteuergesetz spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beim Steueramt der Gemeinde Ilsfeld schriftlich gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung gewünscht wird.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen. Sie ersparen sich dabei das Überwachen von Zahlungsterminen und das Ausfüllen von Überweisungsbelegen. Das online-Formular für die Erteilung des Sepa-Lastschriftmandats finden Sie hier:



Wird ein Grundstück während des Jahres veräußert, bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Auflassung stattgefunden hat. Ist im Kaufvertrag ein anderer Termin für den Steuerübergang vereinbart, so hat dies nur eine privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf. Eine Aufteilung nach Jahresbruchteilen findet nicht statt, da die Grundsteuer eine Jahressteuer ist. Der neue Eigentümer erhält erst im Folgejahr einen Grundsteuerbescheid, es gibt somit keine doppelte Veranlagung.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift, Ihrer Bankverbindung frühzeitig mit. Wenn Sie noch Fragen zur Grundsteuer haben, können Sie sich gerne mit Frau Geiger unter Tel. 07062/9042-34 sowie unter der Mail-Adresse: emma.geiger@ilsfeld.de in Verbindung setzen.

Freundliche Grüße

Gemeinde Ilsfeld
Fachbereich Wirtschaft und Finanzen